

---

# **Geschäftsordnung des Schulverbands Mistelgau-Glashütten**

**Vom 26.05.2020**

Der Schulverband Mistelgau-Glashütten gibt sich auf Grund des Beschlusses der Schulverbandsversammlung vom 25.05.2020 die nachfolgende

## **Geschäftsordnung (GeschO):**

### **Übersicht:**

#### **Teil I Organe des Schulverbands**

- § 1 Aufgaben der Schulverbandsversammlung
- § 2 Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 3 Schulverbandsvorsitzender
- § 4 Vertretung des Schulverbandsvorsitzenden

#### **Teil II Geschäftsgang des Schulverbands**

- § 5 Geschäftsgang, Geschäftsstelle
- § 6 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 7 Öffentliche Sitzungen
- § 8 Nicht öffentliche Sitzungen
- § 9 Einberufung der Sitzungen
- § 10 Anträge
- § 11 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung
- § 12 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 13 Abstimmungen der Verbandsversammlung
- § 14 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung
- § 15 Niederschrift

#### **Teil III Schlussbestimmungen**

- § 16 Weitere Regelungen
- § 17 Inkrafttreten

---

## Teil I

### Organe des Schulverbands

#### § 1 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden fallen.

#### § 2 Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Schulverbandes aus. <sup>2</sup>Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Schulverbandsversammlung anweisen, wie sie in der Schulverbandsversammlung abzustimmen haben.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbands betrauen.

<sup>2</sup>Die Verbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. <sup>3</sup>Über die Gewährung von Akteneinsicht an Schulverbandsräte und ihre Stellvertreter entscheidet der Schulverbandsvorsitzende auf der Grundlage der geltenden Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden im Fall ihrer Verhinderung im Schulverband vertreten von ihren allgemeinen gemeindlichen Vertretern, soweit sie kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden vertreten von den für sie jeweils bestellten Vertretern. <sup>3</sup>Diese Vertreter haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die regelmäßigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

#### § 3 Schulverbandsvorsitzender

(1) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. <sup>2</sup>Er kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen.

(2) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Schulverbandsversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. <sup>2</sup>Falls er Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(3) <sup>1</sup>Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zusammentreten kann. <sup>2</sup>Der Schulverbandsvorsitzende unterrichtet die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

---

(4) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.  
<sup>2</sup>Insbesondere ist der Verbandsvorsitzende zuständig für

1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
2. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 16.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen, Auftragsenerweiterungen bis zu 8.000,00 €,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 16.000,00 € nicht übersteigen,
4. alle sonstigen Geschäfte, die einen Geldwert von 16.000,00 € nicht übersteigen,
5. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	4.000,00 €
- Niederschlagung	4.000,00 €
- Stundung bis zu einem Jahr	16.000,00 €
- Stundung über einem Jahr	8.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	8.000,00 €
6. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 8.000,00 €, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 8.000,00 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
7. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
8. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags.

(5) Dem Verbandsvorsitzenden können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

#### **§ 4 Vertretung des Schulverbandsvorsitzenden**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Im Fall gleichzeitiger Verhinderung des Schulverbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters bestimmt die Schulverbandsversammlung für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung als weiteren Stellvertreter ein Mitglied der Schulverbandsversammlung.

(3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden aus.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse seinem Stellvertreter für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

---

## Teil II

### Geschäftsgang des Schulverbands

#### § 5 Geschäftsgang, Geschäftsstelle

(1) Die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.

(2) <sup>1</sup>Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Schulverbandsvorsitzenden die Geschäftsstelle des Schulverbands mit ihren Beschäftigten zur Seite. <sup>2</sup>Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbands. <sup>3</sup>Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Schulverbandsvorsitzenden. <sup>4</sup>Dem Leiter der Geschäftsstelle ist die Vertretung des Schulverbands im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse erteilt, soweit der Schulverbandsvorsitzende im Einzelfall nichts anderes anordnet.

(3) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung werden vom Schulverbandsvorsitzenden vorbehandelt und der Schulverbandsversammlung vorgelegt, soweit sie nicht der Schulverbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. <sup>2</sup>Über die Erledigung berichtet er der Schulverbandsversammlung. <sup>3</sup>Der Schulverbandsvorsitzende beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

#### § 6 Sitzungen der Schulverbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen. <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. <sup>2</sup>Während der Sitzungen ist das Rauchen verboten. <sup>3</sup>Der Sitzungsleiter ordnet ausreichende Sitzungspausen an.

#### § 7 Öffentliche Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe der für Zuhörer zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt. <sup>2</sup>Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. <sup>3</sup>Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(2) <sup>1</sup>Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. <sup>2</sup>Sie können vom Schulverbandsvorsitzenden zugelassen werden, wenn dadurch der Sitzungsablauf nicht erheblich gestört wird; Beschäftigte des Schulverbands, sonstige Sitzungsteilnehmer und Zuhörer müssen einwilligen, wenn sie von Ton- und Bildaufnahmen erfasst werden.

(3) Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

---

## **§ 8 Nicht öffentliche Sitzungen**

- (1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
  2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (4) Beantragt ein Mitglied der Schulverbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.
- (5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.
- (6) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung gemäß Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung (Befangenheit) von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es in nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. <sup>2</sup>In öffentlichen Sitzungen begibt sich das befangene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

## **§ 9 Einberufung der Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Schulverbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung mit den einzeln und inhaltlich konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. <sup>3</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist.
- (2) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Einladung muss den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann der Schulverbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (4) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup>Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

---

## **§ 10 Anträge**

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung reichen ihre Anträge schriftlich beim Schulverbandsvorsitzenden ein. Soweit der Antrag Ausgaben oder Einnahmeausfälle verursacht, muss er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Schulverbandsversammlung. <sup>2</sup>Der Antragsteller hat das Recht zur Begründung seines Antrags und zu einer Schlussäußerung.
- (3) <sup>1</sup>Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich beim Sitzungsleiter einzureichen. <sup>2</sup>Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. <sup>3</sup>Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. <sup>4</sup>Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren.
- (4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.
- (5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. <sup>3</sup>Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulverbandsversammlung die Mehrheit der von der gesetzlich vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. <sup>2</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) <sup>1</sup>Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. <sup>2</sup>Über Abweichungen beschließt die Schulverbandsversammlung.
- (5) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende, der Leiter der Geschäftsstelle oder ein gesondert bestellter Berichterstatter erläutert den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände.
- (6) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

---

## **§ 12 Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Schulverbandsvorsitzende die Beratung.
- (2) Die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben dies dem Schulverbandsvorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Der betroffene Schulverbandsrat verlässt den Sitzungsraum, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. <sup>3</sup>In öffentlicher Sitzung kann der betroffene Schulverbandsrat im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für Zuhörer vorgesehenen Plätze wechseln.
- (3) <sup>1</sup>Ein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf in der Schulverbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Schulverbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. <sup>2</sup>Das Wort kann wiederholt erteilt werden. <sup>3</sup>Der Schulverbandsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, wobei er die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert bestehen lassen, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.
- (6) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. <sup>2</sup>Danach schließt der Schulverbandsvorsitzende die Beratung.
- (7) <sup>1</sup>Mitglieder der Schulverbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Schulverbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Hierzu gilt die Zustimmung der Schulverbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. <sup>3</sup>Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung.
- (8) <sup>1</sup>Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

## **§ 13 Abstimmungen der Schulverbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Nach der Beratung beschließt die Schulverbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Gesetz keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Änderungsanträge,
  3. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
  4. früher gestellte Anträge.

---

(3) <sup>1</sup>Vor jeder Abstimmung formuliert der Schulverbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. <sup>2</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.

(4) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Schulverbandsvorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

(6) <sup>1</sup>Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. <sup>2</sup>Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

### **§ 14 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Schulverbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Schulverbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 5 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 5 Abs. 4 GeschO erledigt hat. <sup>2</sup>Außerdem erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>3</sup>Diese Fragen werden sofort beantwortet. <sup>4</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>5</sup>Eine Aussprache über diese Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

(2) <sup>1</sup>Anfragen in öffentlicher Sitzung der Schulverbandsversammlung sind dem Schulverbandsvorsitzenden mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. <sup>2</sup>Ausgenommen sind zwei Zusatzfragen des Anfragenden sowie Anfragen über Angelegenheiten, die sich erst nach dem Ende der in Satz 1 genannten Frist ergeben haben und ihrer Natur nach einer baldigen Klärung bedürfen.

(3) Nach der Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

### **§ 15 Niederschrift**

(1) <sup>1</sup>Über die Verhandlungen der Schulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt. <sup>2</sup>Art. 54 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend oder wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(3) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist vom Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Sie liegt in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung der Schulverbandsversammlung während der Dauer der Sitzung und bis zum Ende der auf diese Sitzung folgenden Woche in den Diensträumen des Schulverbandsvorsitzenden zur Einsicht auf.



---

<sup>3</sup>Werden während der Auslegungsfrist Widersprüche nicht erhoben, gelten die Niederschriften als von der Schulverbandsversammlung genehmigt. <sup>4</sup>Über Widersprüche entscheidet die Schulverbandsversammlung. <sup>5</sup>Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Schulverbandsversammlung durch einen Nachtrag vorgenommen werden.

(4) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend. <sup>2</sup>In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

### **Teil III**

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Weitere Regelungen**

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes, des BayEUG, des KommZG und der GO.
- (2) Der Schulverband Mistelgau-Glashütten bestimmt das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau zum Amtsblatt des Schulverbandes.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Schulverbandsversammlung.
- (4) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Schulverbandes Mistelgau-Glashütten vom 28.05.2014 außer Kraft.

95490 Mistelgau, den 26.05.2020  
Schulverband Mistelgau-Glashütten



Karl Lappe  
Schulverbandsvorsitzender

